

Über das Duschen in Dienststellen

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber will die Benutzung des Fahrrads so attraktiv machen, dass sich mehr Menschen im Alltag für das Rad entscheiden können (so die Präambel [!] des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes [FaNaG] vom 9.11.2021 [GVBl. NRW. S. 1201]).

Behörden, Landesbetriebe, Sondervermögen, Organe der Rechtspflege und Einrichtungen des Landes „sollen“ (nach üblichem verwaltungsrechtlichem Sprachgebrauch: im Regelfall „müssen“) bis zum 31.12.2026 für jede fünfte regelmäßig das Dienstgebäude nutzende Person einen barrierefreien Radabstellplatz errichten. In jeder Dienststelle des Landes soll zudem eine möglichst barrierefreie Duschgelegenheit pro Geschlecht (also mindestens drei: § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz) vorgesehen werden (§ 27 FaNaG).

Ein unbefangener Leser der Vorschrift könnte vermuten, dass die „Duschgelegenheit“ nur für diejenigen bestimmt sein wird, die ein Fahrrad benutzen. Dem Gesetzgeber schweben vermutlich zum Dienst radelnde und dort schweißtriiefend ankommende Beschäftigte vor. Mit dem Aufkommen der sog. E-Bikes hat sich das Bild des Radfahrens allerdings gewandelt. Es ist nicht ganz leicht zu begründen, warum elektrische Energie verbrauchende und komfortabel fahrende E-Rad-Nutzer auf ihrer Dienststelle duschen dürfen.

Auch aus anderen Gründen ist zweifelhaft, ob der Genuss des dienstlichen Duschens auf Radfahrer beschränkt werden darf. Dafür spricht zwar, dass das Land Nordrhein-Westfalen in der amtlichen Überschrift des § 27 FaNaG als „fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ bezeichnet wird. Der Vorschrift über die Duschgelegenheit in Absatz 2 Satz 2 lässt sich für eine exklusives Privileg der Radfahrer indessen nichts entnehmen. Ebenso schweigt die Gesetzesbegründung hierzu, sie widmet sich nur den „Belangen von Spezialrädern“, die bei der Errichtung der Radabstellanlagen „hinreichend“ zu beachten seien (LT-Drucks. 17/13977, S. 39).

Insbesondere im Licht des Gleichbehandlungsgebots des Art. 3 Grundgesetz wäre eine Beschränkung des Kreises der Duschberechtigten auf Fahrradfahrer sehr problematisch. Zumindest den Beschäftigten, insbesondere solchen mit körperlichen Schwächen, die zur Dienststelle laufen/humpeln, muss für ihr umweltfreundliches Verhalten ein Zutrittsrecht zur Duschgelegenheit eingeräumt werden.

Anders als bei den Fahrradabstellplätzen wird keine bestimmte Zahl von Duschen vorgeschrieben, es ist nur von einer „Duschgelegenheit“ die Rede. Ein Duschplatz oder sogar eine Duschkabine „für jede fünfte, regelmäßig das Dienstgebäude nutzende Person“ (§ 27 Abs. 2 Satz 1 FaNaG) wäre mit dem Grundsatz der Sparsamkeit (§ 7 Landeshaushaltsordnung NRW – LHO) unvereinbar. Angesichts nicht unwahrscheinlicher Kapazitätsengpässe im Duschbereich ist eine rechtssichere Regulierung des Zugangs erforderlich.

Auf halbwegs sicherem Verfassungsboden befindet sich eine Dienststelle, die sich an den altdeutschen Grundsatz „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ hält. Ein Losverfahren würde verfassungsrechtlicher Prüfung ebenfalls standhalten, könnte sich aber als zu zeitraubend erweisen. Diese allgemeinen Zugangsregeln wären ohne sachgerechte Ausnahmen nicht personalratsfähig. Sonderrechte müssten vor allem Beschäftigten gewährt werden, denen aus körperlichen Gründen ein längeres Warten, schlimmstenfalls Anstehen, nicht zumutbar ist. Ein Vorrang für ältere Beschäftigte stünde im Einklang mit § 10 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, das eine „zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters“ vorsieht.

Auch Details der Duschnutzung sind weitgehend ungeklärt. Abhängend und energiesparend wäre ein Duschwasser knapp über der Gefriergrenze. Das könnte allerdings zu Unmut in der Belegschaft führen. Die widerstreitenden Interessen der Warm- und Kaltduscher müssen deshalb austariert, verfassungsrechtlich gesehen, in ein Verhältnis „praktischer Konkordanz“ (nach dem Staatsrechtslehrer *Konrad Hesse*) gebracht werden. Das Modell *Daniel Günther* ist denkbar, aber missbrauchsanfällig. Schleswig-Holsteins Ministerpräsident duscht eigenen Angaben zufolge seit vielen Jahren morgens eiskalt, dreht aber beim Haarewaschen ein bisschen wärmer auf.

Schon zur Vermeidung von Duschexzessen muss auch die Duschkabine gedeckelt werden. Eine Orientierungshilfe bietet insoweit Wirtschaftsminister *Robert Habeck*, der sich zu diesem Thema in einem Interview mit dem „Spiegel“ geäußert hat. Die rote Linie dürfte danach bei fünf Minuten überschritten sein, die Duschzeit muss „deutlich kürzer“ sein. Wie viel kürzer, bedarf indessen noch näherer Prüfung.

Fragen über Fragen! Vielleicht besinnt sich der nordrhein-westfälische Gesetzgeber noch eines Besseren und streicht die „Duschgelegenheit“ aus dem Gesetz. Sie entspricht ohnehin nicht dem Zeitgeist. Baden-Württembergs Ministerpräsident *Kretschmann* beispielsweise hat erklärt, auf das Duschen könne man hin und wieder ganz verzichten. Und er weiß: „Auch der Waschlappen ist eine brauchbare Erfindung!“ (Süddeutsche Zeitung v. 26.8.2022, S. 8). Der Rückgriff auf dieses Waschutensil hätte im Vergleich zur behördlichen Duschgelegenheit mehrere Vorteile. Eine Waschlappen-Benutzungsgelegenheit ließe sich einfacher und kostengünstiger einrichten. Mit den eingesparten Haushaltsmitteln könnten landeseigene Waschlappen angeschafft werden, die von den Beschäftigten gegen eine nach den Besoldungs- und Tarifgruppen gestaffelte Gebühr benutzt werden dürfen.

Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 7 LHO) wären in perfekter Harmonie. Mehr Win-win geht kaum.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld